**Antrag auf Nichterhebung der Kurabgabe**

**Nachweis dienstlicher Aufenthalt im Erhebungsgebiet Ostseebad Sellin**

einzureichen bei:

postalisch: Kurverwaltung Ostseebad Sellin
Warmbadstr. 4
18586 Ostseebad Sellin

per E-Mail: verwaltung@ostseebad-sellin.de

| | |
|---|---|
| Antragsteller | |
| Heimatadresse | |
| Geburtsdatum | |
| Grund (Nachweise, z.B. Seminareinladungen, bitte beifügen) | |
| Zeitraum | |
| Unterkunft/Haus/Adresse | |
| Arbeitgeber/Auftraggeber | |

**Bestätigung durch Arbeitgeber/Auftraggeber**
Die o.g. Person ist in dem o.g. Zeitraum bei mir beschäftigt bzw. in meinem Auftrag im Ostseebad Sellin in Ausübung Ihres Berufes tätig.

Datum/Unterschrift/Stempel

**Hinweis**
Mir ist bekannt, dass die Folgen einer unrichtigen (nicht den Tatsachen entsprechenden) Erklärung oder einer unvollständigen Erklärung nach § 12 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Sellin i.V.m. den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Abgabenordnung mit einem Ordnungswidrigkeits- bzw. Bußgeldverfahren geahndet werden.

Datum/Unterschrift Antragsteller

**Bestätigung durch Kurverwaltung**
Ihrem Antrag auf Befreiung von der Kurabgabe wird gemäß § 3 Nr. 6 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Sellin entsprochen.

Datum/Unterschrift/Stempel

Rechtlicher Hinweis:

Bei der Kurabgabe handelt es sich um eine öffentliche Abgabe im Sinne der Abgabenordnung. Diese unterliegt dem öffentlichen Interesse und wird von der Kurverwaltung Sellin als erlassende Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt erhoben.

Somit fällt die Abfrage und Verarbeitung relevanter Daten zur Erhebung der Kurabgabe unter § 4 Abs.1 des Datenschutzgesetzes Mecklenburg - Vorpommern, wonach die Verarbeitung von Daten zulässig ist, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der öffentlichen Stelle übertragen wurde, erforderlich ist.

Gem. § 11 Abs. 5 der derzeit gültigen Fassung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind die zur Erhebung der Kurabgabe berechtigten Gemeinden und Gemeindeteile befugt, personenbezogene Daten einzufordern und zu verarbeiten, soweit diese für die Ermittlung und Erhebung der Kurabgabe erforderlich sind.

Hinsichtlich der Ermittlung der Abgabepflicht ergibt sich eine Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 1 AO.

Entzieht sich der Auskunftspflichtige seiner Mitwirkungspflicht oder kommt ihr nicht im erforderlichem Maße nach, so hat die Behörde die Grundlagen der Abgabenerhebung gem. § 162 AO schätzen. Der Schätzungsspielraum ist umso größer, je weniger der Abgabenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nachkommt.
(Seeger/ Gössl, a.a.O.), Niedersächsisches OVG, Urteil vom 28.02.2018 - 9 LC 220/16

Die aktuelle Kurabgabesatzung der Gemeinde Ostseebad Sellin finden Sie auf der Internetseite www.ostseebad-sellin.de oder auf der Seite des Amtes Mönchgut-Granitz.